

# Amtliche Mitteilung



38. Jahrgang, Nr. 13

4. Mai 2017

Seite 1 von 3

## Inhalt

- Fünfte Änderung  
der Ordnung über die Zugangsregelungen und  
Immatrikulation  
an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
(OZI)  
vom 19.12.2013 und 30.01.2014

Vom 27.04.2017

**Fünfte Änderung  
der Ordnung über  
die Zugangsregelungen und Immatrikulation  
an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
(OZI)  
vom 19.12.2013 und 30.01.2014  
  
Vom 27.04.2017**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Nr. 4 und 10 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7a, 10 Abs. 5, 5a und 6, 61 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226), in Verbindung mit dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerLHZG) in der Fassung vom 18.06.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (GVBl. S. 198) hat der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 27.04.2017 die „Fünfte Änderung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI) vom 19.12.2013 und 30.01.2014“ (Amtliche Mitteilung 17/2014), zuletzt geändert am 23.06.2016, beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung am 28.04.2017 gem. § 90 Abs. 1 S. 1 BerLHG bestätigt. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Satzung am 02.05.2017 bestätigt.

## **§ 1 Änderungen**

(1) § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist die Studiengangssprache gemäß Studienordnung Englisch oder wird für einen Studiengang aus einem anderen Grund der Nachweis eines Sprachniveaus für englische Sprachkenntnisse gemäß Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen (GER) verlangt, gilt dieser bei Hochschulzugangsberechtigungen englischsprachiger Schulen oder einem abgeschlossenen englischsprachigen Studium als erbracht. In allen anderen Fällen werden folgende Nachweise anerkannt:

Das Sprachniveau B1 (GER) kann nachgewiesen werden durch

- a) Nachweis des Sprachniveaus B1 auf dem Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung)
- b) IELTS 4,0
- c) eine der folgenden Cambridge Examinations:  
Preliminary English Test (PET), First Certificate (FCE), Advanced (CAE), Proficiency (CPE)

d) TOEFL: iBT 60

e) UNIcert® I

Das Sprachniveau B2 (GER) kann nachgewiesen werden durch

f) Nachweis des Sprachniveaus B2 auf dem Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung)

g) IELTS 5,0

h) eine der folgenden Cambridge Examinations:

First Certificate (FCE), Advanced (CAE), Proficiency (CPE)

i) TOEFL: iBT 80

j) UNIcert® II

Das Sprachniveau C1 (GER) kann nachgewiesen werden durch

k) Nachweis des Sprachniveaus C1 auf dem Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung)

l) IELTS 7,0

m) eine der folgenden Cambridge Examinations:

Advanced (CAE), Proficiency (CPE)

n) TOEFL: iBT 100

o) UNIcert® III“

Andere Nachweise als die unter a) bis o) genannten können nur im Einzelfall anerkannt werden. Hierüber entscheidet die Studiengangsleitung.

Welches Sprachniveau für die Zulassung benötigt wird regelt die Studien- bzw. Zugangsordnung.

(2) In § 3 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Für Studiengänge, die nicht in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden, regeln die jeweiligen Fachbereiche, wie die sprachliche Studierfähigkeit nachzuweisen ist.“

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Berlin, den 27.04.2017

Beuth-Hochschule für Technik Berlin